

## **Mitteilung des Senats vom 19. Februar 2019**

### **Volksbegehren "Für unser lebenswertes Bremen – Städtebauliches Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche"**

Der Wahlbereichsausschuss hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2019 festgestellt, dass das (am 25. September 2018 vom Senat zugelassene) Volksbegehren "Für unser lebenswertes Bremen – Städtebauliches Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche" wirksam zustande gekommen ist. Die Wahlbereichsleiterin hat das Zustandekommen des Volksbegehrens am 5. Februar 2019 gemäß § 19 I 2 in Verbindung mit § 22 I und II des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid (BremVEG) im Amtsblatt bekanntgemacht (BremABL. Seite 101).

Der Senat leitet der Stadtbürgerschaft gemäß § 21 I 1 in Verbindung mit § 22 I BremVEG den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Ortsgesetzentwurf sowie seine Stellungnahme zu:

- I. Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Ortsgesetzentwurf lautet wie folgt:

„Ortsgesetz über das städtebauliche Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche

Der Senat verkündet das nachstehende durch Volksentscheid beschlossene Ortsgesetz

#### § 1

##### Ziel des Ortsgesetzes

Mit den Regelungen dieses Ortsgesetzes wird eine Förderung und Erhaltung des Rennbahngeländes, dessen Grenzen in § 2 genau bezeichnet werden, in der Stadtgemeinde Bremen bezweckt. Die Regelungen sollen zugleich die städtische Lebensqualität verbessern und die Bremer Bürgerinnen und Bürger vor gesundheitlichen Einschränkungen schützen, die durch die Bebauung des Rennbahngeländes bewirkt werden kann.

#### § 2

##### Erhaltung und Weiterentwicklung des Rennbahngeländes

Die Fläche des Bremer Rennbahngeländes, in den eingezeichneten Grenzen des Entwurfs zum Bebauungsplan 2488 für ein Gebiet in Bremen-Heimelingen zwischen Neue Vahr Süd, Hinter dem Rennplatz, Ludwig-Roselius-Allee und Vahrer Straße, vergleiche die Karte auf Seite 2, ist als grüne Ausgleichsfläche für die schon vorhandene, verdichtete Bebauung und Industrieansiedlung im Bremer Osten zu erhalten, weiterzuentwickeln und für Erholung, Freizeit, Sport und Kultur zu nutzen.

### § 3

#### Keine Schaffung von Wohnbau und Industrie

Die Nutzungen Wohnbau und Industrieansiedlung werden mittels eines Bebauungsplanes ausgeschlossen.



### § 4

Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Stadtökologie verlangt es, Grünflächen in Städten zu erhalten. Wenn diese in Bezirken liegen, die ohnehin stark bebaut sind, hat das eine Verschlechterung des Stadtklimas für die Anwohner zur Folge. Es stellt sich für uns die Frage, mit welchen belastbaren Zahlen die zukünftige demographische Entwicklung der bremischen Bevölkerung die geplante Bebauung und damit die Zerstörung des grünen Rennbahngeländes begründet wird. Dass sich Bremen des Galopprennsports und somit einer über 160-jährigen Tradition entledigt hat und dabei eine erst zu Beginn des Jahrtausends beschlossene und mit Millionen an Steuergeldern erfolgte Modernisierung einer Anlage zunichtemacht, ist unverständlich. Als Skandal bezeichnet werden muss die Tatsache, dass ein Haushaltsnotlageland einen bis 2035 laufenden Pachtvertrag mit der GolfRange durch die Zahlung von 3,89 Millionen Euro an Steuergeldern beendet. Das Herauskaufen verstößt ohne jeden Zweifel gegen die Beschlüsse der Beiräte Hemelingen und der Vahr einschließlich des Beschlusses des Regionalausschusses Galopprennbahn, der sich aus Vertretern dieser Beiräte zusammensetzt. Die geplante Bebauung auf diesem Areal – direkt an den Grenzen der Neuen Vahr Süd mit dem Geschosswohnungsbau – würde zu einer unververtretbaren Ausweitung dieser Großwohnanlagen mit allen negativen Begleiterscheinungen führen. Erinnerungen an das alte Tenever werden wach, das sich auch erst nach einem massiven Rückbau erholt hat! Das Rennbahngelände ist für die Bürger der Vahr und Hemelingen eine Ausgleichsfläche für die starke Industrie- und Gewerbeansiedlung und die extreme Wohnbebauung. Zudem würde durch die geplante Bebauung die einzige ‚Grüne Lunge‘ in diesem Bereich zwischen Hemelingen und der Vahr zerstört werden. Eine Wohnumfeldverschlechterung in ganz erheblichen Ausmaß, auch was die verkehrstechnische Situation angeht, wäre die Folge. Für uns

haben Lebensqualität und Gesundheit der Bremer Bürgerinnen und Bürger Vorrang vor kommerziellen Interessen."

II. Der Senat nimmt zu dem den Volksbegehren zugrunde liegenden Ortssetzungsentwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme des Senats „Galopprennbahn wird Rennbahnquartier“

In Bremen besteht großer Wohnraumbedarf, insbesondere für Familien, aber auch für Singles, Baugruppen, Mietgemeinschaften. Der Senat betont daher die Notwendigkeit, in zukunftsfähiger und angemessener Form geeignete Standorte zu entwickeln. Das Rennbahnareal kann zu einem neuen lebenswerten Quartier im Bremer Osten mit einem vielfältigen Wohnangebot und großzügigen Grün- und Freiflächen werden.

Der Senat empfiehlt der Stadtbürgerschaft, das Volksbegehren zum Erhalt des Rennbahngeländes abzulehnen und in einem eigenen Antrag Aussagen für die künftige Entwicklung der ehemaligen Galopprennbahn zu treffen.

Als wesentliche Rahmenbedingungen für eine gemeinwohlorientierte Entwicklung werden vorgeschlagen:

Öffnung des Geländes

Erster Entwicklungsschritt ist die dauerhafte Öffnung des Geländes, das damit unmittelbar durch die Bevölkerung in den Nachbarquartieren sowie im Bremer Osten nutzbar wird.

Erweiterung der Grün-, Freizeit- und Sportflächen

Es wird verbindlich festgelegt, dass der circa 5 ha große Grünbereich im Nordosten des Geländes erhalten bleibt.

Im weiteren Planungsprozess werden weitere große Flächen für Grün/Wasser, Freizeit und Sport geschaffen, sodass in der Konsequenz ungefähr die Hälfte der Flächen von Bebauung freigehalten wird.

Bauliche Nutzung

Ziel ist es, auf den verbleibenden Flächen ein Zukunftsquartier zu entwickeln mit bezahlbaren und innovativen Wohnangeboten. Es wird einen Mix unterschiedlicher Bebauungen geben, der sowohl die Segmente Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser als auch maßvollen Geschosswohnungsbau sowie gebietsverträgliche Dienstleistungen umfasst. Insbesondere wird auch bauträgerfreies Bauen ermöglicht. In dem neuen Quartier werden keine Hochhäuser entstehen.

Die zukünftige Baudichte hängt wesentlich von dem Mix dieser Gebäudetypen und Nutzungen ab und wird im weiteren Planungs- und Beteiligungsprozess konkretisiert. Die im Regionalausschuss und im bisherigen Beteiligungsprozess geforderte Orientierung an einer Größenordnung von rund 1 000 Wohneinheiten wird dabei berücksichtigt.

Grundstücksvergabe

Die Grundstücksvergabe erfolgt kleinteilig durch die öffentliche Hand. Dabei sollen qualitative konzeptionelle Aspekte für die Bebauung und Nutzung vorrangig verfolgt werden. Eine Erlösmaximierung wird nicht verfolgt.

Verkehr

Die Verkehrsbelastung im Quartier und in der Nachbarschaft soll minimiert werden und die Fuß- und Radwegeverbindungen zu umliegenden Versorgungsangeboten sollen optimiert werden. Das Erschließungs- und Mobilitätskonzept soll den öffentlichen Personennahverkehr stärken und innovativ sein.

### Integrierte Planung

Ziel ist eine integrierte Planung unter Einbeziehung der infrastrukturellen Einbindung in den Bremer Osten insgesamt.

### Weiterer Planungsprozess

Der Planungsprozess erfolgt weiterhin mit einer breiten Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die abschließende Beschlussfassung obliegt gemäß Baugesetzbuch der Stadtbürgerschaft.

Anlage 1:

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2018

Verkündet am 4. Oktober 2018 Nr. 235

Bekanntmachung über die Zulassung eines Volksbegehrens „Für unser lebenswertes Bremen – Städtebauliches Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche“

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. 1996, 41; 1997, 323), zuletzt § 27 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. August 2016 (Brem.GBl. Seite 434), mache ich das vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 25. September 2018 zugelassene Volksbegehren „Für unser lebenswertes Bremen – Städtebauliches Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche“ bekannt:

I. Wortlaut des Volksbegehrens

„Ortsgesetz über das städtebauliche Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche

Der Senat verkündet das nachstehende durch Volksentscheid beschlossene Ortsgesetz

§ 1

Ziel des Ortsgesetzes

Mit den Regelungen dieses Ortsgesetzes wird eine Förderung und Erhaltung des Rennbahngeländes, dessen Grenzen in § 2 genau bezeichnet werden, in der Stadtgemeinde Bremen bezweckt. Die Regelungen sollen zugleich die städtische Lebensqualität verbessern und die Bremer Bürgerinnen und Bürger vor gesundheitlichen Einschränkungen schützen, die durch die Bebauung des Rennbahngeländes bewirkt werden kann.

§ 2

Erhaltung und Weiterentwicklung des Rennbahngeländes

Die Fläche des Bremer Rennbahngeländes, in den eingezeichneten Grenzen des Entwurfs zum Bebauungsplan 2488 für ein Gebiet in Bremen-Heimelingen zwischen Neue Vahr Süd, Hinter dem Rennplatz, Ludwig-Roselius-Allee und Vahrer Straße, Nr. 235 Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Oktober 2018 993, vergleiche die Karte auf Seite 2, ist als grüne Ausgleichsfläche für die schon vorhandene, verdichtete Bebauung und Industrieansiedlung im Bremer Osten zu erhalten, weiterzuentwickeln und für Erholung, Freizeit, Sport und Kultur zu nutzen.

§ 3

Keine Schaffung von Wohnbau und Industrie

Die Nutzungen Wohnbau und Industrieansiedlung werden mittels eines Bebauungsplanes ausgeschlossen.



#### § 4

Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Stadtökologie verlangt es, Grünflächen in Städten zu erhalten. Wenn diese in Bezirken liegen, die ohnehin stark bebaut sind, hat das eine Verschlechterung des Stadtklimas für die Anwohner zur Folge. Es stellt sich für uns die Frage, mit welchen belastbaren Zahlen die zukünftige demographische Entwicklung der bremischen Bevölkerung die geplante Bebauung und damit die Zerstörung des grünen Rennbahngeländes begründet wird. Dass sich Bremen des Galopprennsports und somit einer über 160-jährigen Tradition entledigt hat und dabei eine erst zu Beginn des Jahrtausends beschlossene und mit Millionen an Steuergeldern erfolgte Modernisierung einer Anlage zunichtemacht, ist unverständlich. Als Skandal bezeichnet werden muss die Tatsache, dass ein Haushaltsnotlageland einen bis 2035 laufenden Pachtvertrag mit der GolfRange durch die Zahlung von 3,89 Millionen Euro an Steuergeldern beendet. Das Herauskaufen verstößt ohne jeden Zweifel gegen die Beschlüsse der Beiräte Hemelingen und der Vahr einschließlich des Beschlusses Nr. 235 Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Oktober 2018 994 des Regionalausschusses Galopprennbahn, der sich aus Vertretern dieser Beiräte zusammensetzt. Die geplante Bebauung auf diesem Areal – direkt an den Grenzen der Neuen Vahr Süd mit dem Geschosswohnungsbau – würde zu einer unvermeidbaren Ausweitung dieser Großwohnanlagen mit allen negativen Begleiterscheinungen führen. Erinnerungen an das alte Tenever werden wach, das sich auch erst nach einem massiven Rückbau erholt hat! Das Rennbahngelände ist für die Bürger der Vahr und Hemelingen eine Ausgleichsfläche für die starke Industrie- und Gewerbeansiedlung und die extreme Wohnbebauung. Zudem würde durch die geplante Bebauung die einzige ‚Grüne Lunge‘ in diesem Bereich zwischen Hemelingen und der Vahr zerstört werden. Eine Wohnumfeldverschlechterung in ganz erheblichem Ausmaß, auch was die verkehrstechnische Situation angeht, wäre die Folge. Für uns haben Lebensqualität und Gesundheit der Bremer Bürgerinnen und Bürger Vorrang vor kommerziellen Interessen.

II. Wer darf unterschreiben

Alle Bürgerinnen und Bürger von Bremen, die wahlberechtigt (mindestens 16 Jahre) sind, seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bremen haben und einen deutschen Pass besitzen oder EU-Bürger sind.“

III. Vertrauenspersonen

Vertrauensperson für das Volksbegehren ist:

Andreas Sponbiel, Julius-Leber-Straße 145, 28329 Bremen

Stellvertretende Vertrauenspersonen sind:

Heidemarie Diederich, Lehrer-Lämpel-Weg 30c, 28329 Bremen

Hildburg Mc Loughlin, Ludwig-Roselius-Allee 78a, 28329 Bremen

IV. Einreichungsfrist

Die Unterschriftsbogen sind spätestens am 4. Januar 2019 bei den örtlich zuständigen Meldebehörden einzureichen.

V. Eintragungszahl

Für das Zustandekommen des Volksbegehrens sind mindestens 21 234 gültige Eintragungen erforderlich.

Bremen, den 28. September 2018

Die Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen

Anlage 2:

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2019

Verkündet am 5. Februar 2019 Nr. 24

Ergebnis der Feststellung des Wahlbereichsausschusses über die Wirksamkeit des Zustandekommens des Volksbegehrens „Für unser lebenswertes Bremen – Städtebauliches Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche“ in der Stadtgemeinde Bremen

Gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. 1996, Seite 41; 1997, Seite 323), zuletzt § 27 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. Seite 411), wird bekannt gemacht:

Der Wahlbereichsausschuss der Stadtgemeinde Bremen hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2019 die Feststellung der Wirksamkeit des Zustandekommens des am 25. September 2018 in der Stadtgemeinde Bremen zugelassenen Volksbegehrens „Für unser lebenswertes Bremen – Städtebauliches Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche“ gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid getroffen.

Für das Zustandekommen des Volksbegehrens waren 21 234 gültige Eintragungen notwendig.

Bis zum 4. Januar 2019 wurden termingerecht 29 018 Eintragungen auf Unterschriftsbogen bei der Gemeindebehörde eingereicht.

Die stichprobenartige Überprüfung der Unterschriftsbogen wurde gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid nach der Prüfung von 14 507 Unterschriften beendet. Von den geprüften Unterschriften waren insgesamt 12 090 gültig, unter den verbleibenden 2 417 Eintragungen befinden sich neben der 1 455 ungültigen Unterschriften noch insgesamt 962 Zweifelsfälle, die vom Bürgeramt nicht abschließend für gültig oder ungültig erklärt wurden. Aufgrund der hohen Quote gültiger Unterschriften konnte gemäß § 18 Absatz 4 Satz 4 jedoch vermutet werden, dass die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften erreicht wurde.

Der Wahlbereichsausschuss stellte die Wirksamkeit des Zustandekommens des Volksbegehrens durch einstimmigen Beschluss fest.

Bremen, den 4. Februar 2019

Die Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen